

1. Teilbebauungsplan ORTSMITTE, Stadtteil Kuhbach  
 – Stellungnahmen Bürger/Innen (08.10.2018 bis einschließlich 09.11.2018)

OZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
1	<b>Bürger 1 und 2 23.10.2018</b>	<p>1). Wir als Eigentümer von Flurstück Nr. 12 sind nicht interessiert, zusätzliche Bauflächen zu erhalten, da wir selbst nicht bauen möchten. Wir nutzen unser Grundstück selbst, pflegen 16 Obstbäume, bauen für unseren Eigenbedarf Gemüse (Kartoffeln, Kraut, Salate, Karotten uvm.) an.</p> <p>2). Außerdem möchten wir kein Grundstück veräußern. Für rückwärtige Bebauung braucht man unser Grundstück nicht; die Größe und Position der Häuser kann so geplant werden (z.B. Einzelhäuser, keine Doppelhäuser, Drehen des Einzelhauses bei unserem Grundstück), dass unser Grundstück nicht davon berührt wird. Unser Grundstück kann deshalb aus dem Bebauungsplanverfahren herausgenommen werden. Diese Informationen waren bereits zu Beginn der ganzen Planungen dem Ortsvorsteher, Herrn Norbert Bühler, dem Stadtplanungsamt, Herrn Löhr, sowie dem Planungsbüro, Herrn Thiele, bekannt.</p> <p>3). Es wird kein Geh-, Fahr-, Leitungsrecht - wie jetzt im Plan eingezeichnet - benötigt. Dieses muss im Plan gestrichen werden. Eine mögliche Erschließung kann auf unserem eigenen Grundstück geschehen.</p> <p>Zudem wurde unser Grundstück im Jahr 1987 an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen, wofür für das gesamte Grundstück Beiträge für den Anschluss bezahlt wurden.</p> <p>4). Wir sehen die Gefahr, dass uns zusätzliche Kosten durch neue Beiträge entstehen. Diese sind wir nicht bereit zu leisten.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Wunsch, den rückwärtigen Grundstücksbereich nicht zu bebauen, wird entsprochen, indem er nicht mehr als Allgemeines Wohngebiet mit Baufenster, sondern als private Grünfläche festgesetzt wird. Durch die geänderte Planung kann das Flst. Nr. 12 in seinen heutigen Grenzen beibehalten werden. Es bleibt aber Bestandteil des Bebauungsplanes, da es Regelungsbedarf für die bestehenden Gebäude und die Grünfläche gibt.</p> <p>Der Ausführung wird gefolgt. Aus den oben genannten Gründen wird das Geh-, Fahr-, Leitungsrecht im Plan gestrichen.</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Dies ist jedoch kein städtebaulich relevanter Belang.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

1. Teilbebauungsplan ORTSMITTE, Stadtteil Kuhbach  
 – Stellungnahmen Bürger/Innen (08.10.2018 bis einschließlich 09.11.2018)

OZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
		<p>5). Die Stadt muss artenschutzrechtliche Fragen prüfen, da unser Gartengrundstück verschiedenen streng geschützten Tieren Lebens- und Nahrungsraum bietet, wie Feuersalamander, Hirschkäfer, Feldsperling (welcher im unteren Gartenbereich im Baum nistet) Grünspecht (welcher regelmäßig zu Besuch ist). Auch finden Fledermäuse, die abends im Garten umherfliegen, Unterschlupf in unserem Schopfgebäude.</p> <p>Die genannten Punkte der Stellungnahme sind bei der Beurteilung zum 1. Teilbebauungsplan ORTSMITTE zu berücksichtigen.</p>	<p>Nachdem der Gartenbereich des Flst. Nr. 12 keine durch den Bebauungsplan bedingten Veränderungen mehr erfährt, sind hierfür keine artenschutzrechtlichen Fragen mehr zu prüfen. Für die verbleibenden zu bebauenden Bereiche erfolgt dies nach dem neuen Konzept im Rahmen der weiteren Bearbeitung.</p>	Zurückweisung
2	<b>Bürger 3 und 4 29.10.2018</b>	<p>Der 1. Teilbebauungsplan „Ortsmitte“ vom 20.07.2018 hat mit der Gestaltung der Ortsmitte nichts zu tun; ist irreführend. Es handelt sich um einen Bebauungsplan um Wohnraum zu schaffen; dafür sollen nach jetzigem Stand gepflegte Gartenanlagen mit schönen Obstbäumen zum Opfer fallen. Das schöne, ruhige Wohnen rings um die „Dorfmitte“ wäre Vergangenheit.</p> <p>Als unmittelbare Anlieger lehnen wir dieses Vorhaben ab. Auch wundert uns, dass auf dem Gelände 2-geschossig gebaut werden soll. Rund um die Galluskirche war seither nur 1,5-geschossige Bauweise erlaubt.</p>	<p>Der Bebauungsplan ist nur ein Teil der Gesamtkonzeption „Ortsmitte Kuhbach“. Die weiteren vorgesehenen Maßnahmen können nach § 34 BauGB erfolgen. Mit der Reduzierung der Bauflächen bleiben die genannten privaten Gärten erhalten.</p> <p>Der Bereich um die Kirche war gemäß § 34 BauGB bebaubar, also entsprechend der näheren Umgebung. Mit der festgesetzten Zweigeschossigkeit wird eine dorfverträgliche gute Ausnutzung der Bauflächen angestrebt.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung</p> <p>Kennntnisnahme</p>
3	<b>Bürger 5 29.10.2018</b>	<p>Stellungnahmen zum 1. Teilbebauungsplan ORTSMITTE:</p> <p>1. Ich beabsichtige nicht den Wert meines Grundstückes Flurstück Nr. 13/1 mit einer Erschließung und Bebauung zu steigern. Für mich ist der immanente Wert des Grundstückes, nämlich Nutz-, Schutz- u. Erholungsfunktion nicht mehr zu steigern.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Dem Wunsch, den rückwärtigen Grundstücksbereich nicht zu bebauen, wird entsprochen, indem er nicht mehr als Allgemeines Wohngebiet mit Baufenster, sondern als private Grünfläche festgesetzt wird. Durch die geänderte Planung kann das Flurstück Nr.</p>	Berücksichtigung

1. Teilbebauungsplan ORTSMITTE, Stadtteil Kuhbach

– Stellungnahmen Bürger/Innen (08.10.2018 bis einschließlich 09.11.2018)

OZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
		<p><b>Nutzfunktion:</b> Produktion biologisch hochwertiger Nahrungsmittel für den Eigenbedarf (Gemüse, Obst).  <b>Schutzfunktion:</b> Fortpflanzungs- und Nahrungsraum sehr vieler Lebewesen aller Klassen und Ordnungen.  <b>Erholungsfunktion:</b> Rückzugsraum, um sich zu erholen.                      Insofern bin ich als Eigentümer von Flst. Nr. 13/1 nicht interessiert, zusätzlich Baufläche zu erhalten, da ich selbst nicht bauen oder Teile des Grundstückes veräußern möchte.</p> <p>2. Für die rückwärtige Bebauung und Eintragung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten braucht man mein Grundstück nicht, da auch Bürger 1+2 (Eigentümer Flst. Nr. 12) nicht veräußern oder bauen wollen. Ich bin also nicht bereit diese Rechte zu dulden, da sie nicht benötigt werden. Sie sind deshalb aus der Planung zu streichen und mein Grundstück aus dem Bebauungsplan herauszunehmen. Diese Tatsachen waren den an der Planung Beteiligten bekannt.</p> <p>3. Ich bin nicht bereit Erschließungskosten zu leisten, weil ich weder bauen noch veräußern will. Eine Erschließung dieses Teils des alten Ortsetters bringt nicht nur den direkt betroffenen Anwohnern, sondern dem ganzen Kirchberg Nachteile: Beunruhigung (Parkplätze), Vermüllen unserer Grundstücke, klein-klimatische Verschlechterung (Versiegelung) und was ganz gravierende zeitige Folgen haben wird, eine Verschlechterung des Verkehrsabflusses des ganzen Viertels auf die B 415. Momentan haben wir da eine Wartezeit ab 07:00 Uhr morgens von ca. 5 Minuten.</p>	<p>13/1 in seinen heutigen Grenzen beibehalten werden.</p> <p>Der Ausführung wird gefolgt. Aus den oben genannten Gründen wird das Geh-, Fahr-, Leitungsrecht im Plan gestrichen. Das Grundstück bleibt Bestandteil des Bebauungsplanes, da es Regelungsbedarf für die bestehenden Gebäude und die Grünfläche gibt.</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Dies ist jedoch kein städtebaulich relevanter Belang. Der Bebauungsplan schafft die Voraussetzung für eine kleinmaßstäbliche innerörtliche Nachverdichtung, die im Zuge der Fortführungen der Planungen durch die Herausnahme von Flächen nochmals deutlich verringert wurde. Zusätzlich wird der bereits heute vorhandene Stellplatzbedarf für das Rathaus um öffentliche Stellplätze ergänzt, die der Entlastung des beengten Straßen-</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p>

1. Teilbebauungsplan ORTSMITTE, Stadtteil Kuhbach

– Stellungnahmen Bürger/Innen (08.10.2018 bis einschließlich 09.11.2018)

OZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
			raums dienen. In Anbetracht der geringen zu erwartenden Mehrbelastung des öffentlichen Straßenraums kann davon ausgegangen werden, dass sich hieraus keine spürbaren negativen Auswirkungen auf den Verkehrsabfluss ergeben.	
4	<b>Bürger 6 + 7 31.10.2018</b>	Das hat mit dem ursprünglichen Bebauungsplan Ortsmitte nichts zu tun. Somit sollen ja die Obst- und Gartenanlagen bebaut werden. Die idyllische Wohn-ecke „Dorfmitte“ wäre dahin. Als direkte Angrenzer sind wir mit dem Vorhaben nicht einverstanden.	Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung mit der Festsetzung der privaten Grünflächen und des Erhalts des markanten vorhandenen Baumes ist erfolgt.	Teilweise Berücksichtigung
5	<b>Bürger 8 und 9 05.11.2018</b>	Wir Eigentümer des Flst. Nr. 12/1 erheben Einspruch zur vorgelegten Planung aus folgenden Gründen:  1. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch und § 1a Baugesetzbuch wurde keine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.  2. Die aktuell genutzten Flächen des Flurstücks Nr. 12 als Streuobstwiesen haben erheblichen kulturellen und biologischen Wert.  3. Wir beobachten immer wieder einen roten Milan kreisend über der Fläche des Bebauungsplans. Diese Tierart ist besonders schützenswert und wird in der Roten Liste der IUCN von 2006 geführt.  4. Die Turmfalken, die in der anliegenden Kirche jährlich brüten, sollten ebenso beachtet werden wie die Fledermäuse in der Galluskirche. Wir beobachten immer wieder Mauersegler über dem künftigen Bau-	Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB. Dementsprechend wird von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen.  Das Flurstück wird nun als private Grünfläche festgesetzt, die Streuobstwiesen können unverändert erhalten bleiben.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiteren Bearbeitung berücksichtigt. Allerdings befindet sich die Galluskirche außerhalb des Geltungsbereiches	Zurückweisung  Berücksichtigung  Kenntnisnahme  Kenntnisnahme

1. Teilbebauungsplan ORTSMITTE, Stadtteil Kuhbach  
 – Stellungnahmen Bürger/Innen (08.10.2018 bis einschließlich 09.11.2018)

OZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
		<p>gebiet, die ebenfalls zu den bedrohten Arten zählen.</p> <p>5. Der Anteil der versiegelten Flächen ist viel zu groß.</p> <p>6. Die Bebauung wie im Bebauungsplan vorgesehen hat wesentlichen Einfluss auf das Mikroklima der Ortsmitte und wird dieses negativ verändern. Hierfür erwarten wir ein entsprechendes Gutachten ihrerseits.</p> <p>7. Das Erfordernis des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden hat in der Planung keine Beachtung gefunden.</p> <p>8. Die Planung berücksichtigt offensichtlich nur die Interessen der potenziellen Investoren.</p> <p>9. Es fehlt ein Konzept zur Versorgung der Wohngebäude mit Energie aus regenerativen Quellen.</p> <p>10. Der Bedarf für eine derart große Ausweisung von Bauland ist nicht untersucht worden.</p> <p>Es wird gebeten den Einspruch sorgfältig zu prüfen.</p>	<p>des Bebauungsplanes.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu Nummer 7.</p> <p>Der Bebauungsplan weist einen hohen Grünflächenanteil auf, was die Auswirkungen auf das Mikroklima minimiert. Siehe auch Stellungnahme zu Nummer 1.</p> <p>Dem Erfordernis wird durch entsprechende Festsetzungen (GRZ, Baufenster, Grünflächen, minimierte Erschließungsflächen etc.) in besonderer Weise Rechnung getragen.</p> <p>4 der 5 geplanten Bauplätze befinden sich im Eigentum der Stadt.</p> <p>Die Versorgung mit regenerativer Energie ist gemäß der örtlichen Bauvorschriften möglich.</p> <p>In Kuhbach gibt es momentan keine städtischen Bauplätze, aber häufige Nachfragen. Die Planung beinhaltet lediglich 5 Bauplätze.</p>	<p>Zurückweisung</p> <p>Zurückweisung</p> <p>Zurückweisung</p> <p>Zurückweisung</p> <p>Zurückweisung</p> <p>Zurückweisung</p>
6	Bürger 10 08.11.2018	<p>Der Bürger, persönlich anwesend beim Stadtplanungsamt, macht folgende Einwendungen gegen den 1. Teilbebauungsplan ORTSMITTE geltend, da sich sein Anwesen mit Flst. Nr. 14 in diesem befindet.</p> <p><b>1. Verschlechterung der Verkehrssituation</b>                      Die schmale Straße "Am Kirchberg" ist in Hanglage gebaut und ein Autofahrer muss immer anhalten, falls ein anderer Autofahrer vorbei fahren möchte. Das Verkehrsaufkommen hat in den letzten Jahren zuge-</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Allerdings ist anzumerken, dass der Bebauungsplan lediglich 5 neue Bauplätze beinhaltet, die nicht zu einer spürbaren Ver-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

1. Teilbebauungsplan ORTSMITTE, Stadtteil Kuhbach

– Stellungnahmen Bürger/Innen (08.10.2018 bis einschließlich 09.11.2018)

OZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
		<p>nommen, insbesondere von den Anwesen von den Straßen „Am Kirchberg“ und "Oberer Kirchberg" jeweils aus der Richtung Norden kommend.</p> <p>Falls ich aus der Garage (siehe x auf dem Plan) herausfahren möchte, muss ich ca. 1 m bis 1 ,20 m auf die Straße „Am Kirchberg“ fahren, um Einblick zu haben, ob ein Verkehrsteilnehmer bereits auf der Straße fährt oder nicht.</p> <p>Mein Haus grenzt direkt an die Straße "Am Kirchberg". Die Hofeinfahrt (ist nicht bei der Garage; siehe x2 auf dem Plan) befindet sich vor dem Haus. Sobald ich mit dem Fahrzeug aus dem Hof heraus fahren möchte, habe ich durch das Wohnhaus keine Einsicht auf die schmale Straße ohne Gehweg. Ich muss aus dem Hof langsam heraustastend fahren. Durch die geplanten Neubauten im 1. Teilbebauungsplan ORTSMITTE erhöht sich das Verkehrsaufkommen und somit die Unfallgefahr vor meiner Garage und der separaten Hofeinfahrt.</p>	<p>schlechterung der Verkehrssituation beitragen werden.</p>	
		<p>Vorschlag: Installation eines Verkehrsspiegels gegenüber der Hofeinfahrt bei den Lindenbäumen. Ich habe die Kontaktdaten der Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung, für solch eine Anfrage erhalten.</p> <p><b>2. Es wäre eine Informationsveranstaltung</b> der betroffenen Anlieger im Vorfeld wünschenswert gewesen. Ich habe dies beim Ortsvorsteher Norbert Bühler angesprochen, aber es erfolgte zu dieser Angelegenheit keine Zusammenkunft.</p> <p><b>3. Erschließungsbeiträge</b> Im 1. Teilbebauungsplan ORTSMITTE ist auf meinem Grundstück "Am Kirchberg 2" ebenfalls ein Neubau auf der Westseite geplant. Das Gesamtgrundstück hat 11,05 ar und durch den Neubau würde das Grund-</p>	<p>Ein Verkehrsspiegel kann nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden, sondern ist straßenverkehrsrechtlich durchzusetzen.</p> <p>Es gab eine intensive Bürgerbeteiligung mit Workshop, Bürgerabend, mehreren Ortschaftsratssitzungen und dem Angebot zu Einzelgesprächen.</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Der Wunsch, Erschließungsbeiträge zu sparen, ist jedoch kein städtebaulich relevanter Belang. Die geplante Straße erschließt die</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Zurückweisung</p> <p>Kenntnisnahme</p>

1. Teilbebauungsplan ORTSMITTE, Stadtteil Kuhbach

– Stellungnahmen Bürger/Innen (08.10.2018 bis einschließlich 09.11.2018)

OZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
		<p>stück geteilt werden. Das Neubaugrundstück hätte eine Fläche von ca. 450 m<sup>2</sup> bis 500 m<sup>2</sup>. Ich erhebe hiermit Einwendungen gegen die geplante Straße, da durch mein großes Grundstück hohe Erschließungskosten auf mich zukommen würden, obwohl die neu geplante Straße nicht von mir genutzt werden würde.</p> <p>Ich mache daher alternativ folgenden Vorschlag: Der geplante Neubau auf meinem Grundstück kann über meine Hofeinfahrt erreicht werden. Die Versorgungsleitungen für den Neubau könnten ebenfalls über mein Grundstück (Hof) verlegt werden. Dann würde auch die Bewohner des Neubaus die geplante Straße nicht nutzen und ich müsste mich nicht an den Erschließungskosten beteiligen.</p>	<p>hinterliegenden Grundstücke und ist damit unverzichtbar. Sie führt zwangsläufig am Flst. Nr. 14 vorbei, wodurch dieses einen Erschließungsvorteil erlangt.</p> <p>Es ist ein städtebauliches Ziel, jedem Baugrundstück eine eigene Anbindung zu ermöglichen, um die mit Erschließungen in zweiter Reihe verbundenen Folgeprobleme zu vermeiden.</p>	Zurückweisung

Die Verwaltung bittet, die Stellungnahmen zu den während der Offenlage vorgebrachten Anregungen zu beschließen.

Sabine Fink  
Stadtbaudirektorin

1. Teilbebauungsplan ORTSMITTE, Stadtteil Kuhbach

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (Offenlage vom 08.10.2018 bis einschließlich 09.11.2018)

OZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
1	<b>Unitymedia BW GmbH</b>	Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia. Sie ist grundsätzlich daran interessiert, das eigene glasfaserbasierte Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir darum weiter am B-Planverfahren beteiligt zu werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
2	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH 08.10.2018</b>	Zur Versorgung der neu geplanten Gebäude im Baugebiet mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell auch außerhalb des Plangebiets erforderlich. Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrasturktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet. Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Sollten sich keine Koordinationsmöglichkeiten ergeben, so wird aus wirtschaftlichen Gründen eine oberirdische Verkabelung angestrebt. Diese erfüllt nach wie vor alle technischen Bedingungen der Deutschen Telekom AG. Die Herstellung der Zuführung für das Neubaugebiet lässt sich die Deutsche Telekom AG	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.  Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme  Kenntnisnahme  Kenntnisnahme



OZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
		<p>offen und ist kein Bestandteil dieser Stellungnahme.</p> <p>Sie bittet folgende fachliche Festsetzung in der Planung zu berücksichtigen:                      In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.                      Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Umsetzung der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
3	<p><b>Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LVN)</b>  <b>Herr Peter Bux</b>  <b>10.10.2018</b></p>	<p>Grundsätzlich ist der LNV nicht gegen dieses Bauvorhaben, jedoch ermöglicht eine Bebauungsmaßnahme nach §13 a BauGB, auf einen Umweltbericht zu verzichten, schließt jedoch eine artenschutzrechtliche Betrachtung nicht aus.</p> <p>Die geringe Entfernung zum nördlich gelegenen Wald und derzeit offene Fläche im Planungsbereich lässt den Schluss zu, dass sich dort ein Jagdgebiet von Fledermäusen und Eulen (angrenzende ältere Gebäude mit offenen Giebeln) befinden könnte. Es ist deshalb zu prüfen, ob nicht Ersatzmaßnahmen bzw. Umsiedlungsmaßnahmen notwendig werden. Da alle Fledermausarten europäischem Schutz unterliegen und auch national streng geschützt sind, sind diesbezüglich Untersuchungen durchzuführen. Kleineulen unterliegen ebenfalls der europäischen Vogelschutzrichtlinie, was ebenfalls eine Untersuchung auf Anwesenheit dieser Arten notwendig macht.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden berücksichtigt. Im Hinblick auf die deutliche Flächenreduzierung durch die Herausnahme von privaten Flächen und der damit verbundenen Ausweisung von privaten Grünflächen erfolgt im Zuge der weiteren Bearbeitung im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme eine Überprüfung, inwieweit Ersatz- oder Umsiedlungsmaßnahmen notwendig sind. Zusätzlich zur Flächenreduzierung erfolgt zum Erhalt des vorhandenen Baumes eine Anpassung der Planung im Bereich der beiden südlichen Baufenster.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>

1. Teilbebauungsplan ORTSMITTE, Stadtteil Kuhbach

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (Offenlage vom 08.10.2018 bis einschließlich 09.11.2018)

OZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
		<p>Aus der Sicht des LNV ist diese Stellungnahme als Grundlage eines weiterführenden Dialogs zu verstehen, im Interesse ausgewogener Lösungen, die der dauerhaften Harmonie von Mensch und Natur Rechnung tragen. Der LNV ist gerne bereit mitwirken.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, die weitere Beteiligung wird zugesagt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
4	<p><b>bnNETZE GmbH</b> <b>22.10.2018</b></p>	<p>Die Wirtschaftlichkeit von Leitungsverlegungen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung ist zu prüfen. Investitionen werden nach unternehmerischen Gesichtspunkten, auch im Hinblick auf beabsichtigte oder vorhandene energetische Konzepte, geplant.</p> <p>Die Versorgung des Verfahrensgebiets mit Trink- und Löschwasser kann durch Erweiterung des bestehenden Leitungsnetzes sichergestellt werden. Unter Zugrundelegung der Technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblattes W 405 wird für das Verfahrensgebiet eine Löschwassermenge (Grundschutz) von 96 m³/h für 2 Stunden zur Verfügung gestellt. Der Löschwasserbedarf für den Objektschutz innerhalb privater Grundstücke wird gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 von der für den Brandschutz zuständigen Stelle festgestellt. Die erforderlichen Löschwassermengen für den Objektschutz werden von der bnNETZE GmbH nicht aus dem Trinkwasserrohrnetz bereitgestellt. Bei gegebener Wirtschaftlichkeit kann das Verfahrensgebiet durch Erweiterung des bestehenden Leitungsnetzes ausgehend von der Straße "Am Kirchberg" mit Erdgas versorgt werden. In Anlehnung an die DIN 18012 wird für Neubauvorhaben ein Anschlussübergaberaum benötigt. Der Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Hauses einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und unter „Hinweise“ in den planungsrechtlichen Festsetzungen gekürzt aufgenommen. Die bnNetze GmbH wird im Zuge der Erschließungsplanung eingebunden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

1. Teilbebauungsplan ORTSMITTE, Stadtteil Kuhbach

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (Offenlage vom 08.10.2018 bis einschließlich 09.11.2018)

OZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
		<p>Hausanschlussraum zu führen. Für die rechtzeitige Ausbauentscheidung, Planung und Bauvorbereitung des Leitungsnetzes, sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger wird eine angemessene Vorlaufzeit benötigt. Daher ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der bnNETZE GmbH so früh wie möglich, mindestens jedoch 4 Monate vor Erschließungsbeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bittet bnNETZE GmbH um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes und um Zusendung einer rechtskräftigen Ausfertigung als pdf-Datei.</p>	<p>Dies erfolgt so, genau wie bei allen anderen abgeschlossenen Bebauungsplanverfahren.</p>	
5	<p><b>Regionalverband Südlicher Oberrhein 25.10.2018</b></p>	<p>Die Innenentwicklung im Ortskern Kuhbachs wird begrüßt. Nach Ziffer 1.4 der Begründung entwickelt sich der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan (FNP). Folglich ist der FNP nach § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen. Hierbei ist auf § 6 (5) BauGB hinzuweisen, wonach jedermann über den aktuellen Inhalt des FNP Auskunft verlangen kann. Folglich sollte die Berichtigung des FNP unverzüglich nach Rechtskraft des Bebauungsplans erfolgen. Zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters AROK ist dem RP Freiburg der berichtigte FNP sowie der B-Plan zuzustellen.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Einwendungen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und so umgesetzt. Die Verpflichtung ist der Verwaltung bekannt, dies wird auch so gehandhabt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

1. Teilbebauungsplan ORTSMITTE, Stadtteil Kuhbach

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (Offenlage vom 08.10.2018 bis einschließlich 09.11.2018)

OZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
6	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 26.10.2018</b></p>	<p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf der Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich des Badischen Bausandsteins. Dieser wird im Plangebiet von quartären Lockergesteinen (Lössführende Fließerde, Verwitterungs-/Umlagerungsbildungen) unbekannter Mächtigkeit überlagert.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggfs. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden ob-</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, es wurde kein Gutachten seitens der Stadt vorgelegt.</p> <p>Der Empfehlung wird gefolgt und die Ausführungen unter „Hinweise“ in die planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

1. Teilbebauungsplan ORTSMITTE, Stadtteil Kuhbach

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (Offenlage vom 08.10.2018 bis einschließlich 09.11.2018)

OZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
		<p>jektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Allgemeine Hinweise: Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die dem LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren wird auf das Geotop-Kataster des LGB verwiesen, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>		
7	<p><b>Netze Mittelbaden GmbH &amp; Co. KG</b> <b>06.11.2018</b></p>	<p>Zur Versorgung des aufgezeigten Wohngebietes muss das bestehende Niederspannungs-Kabelnetz der Netze Mittelbaden GmbH &amp; Co. KG erweitert werden. Im Zuge der Erschließungsmaßnahmen sind - in Koordination mit den anderen Versorgungsträgern - die erforderlichen Niederspannungskabel neu zu verlegen. Es wird darum gebeten hierfür in der Ausführungsplanung geeignete Leitungstrassen vorzusehen.</p> <p>In den schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird gebeten den Hinweis aufzunehmen, dass die Hausanschlusskabel im Zuge der Erschließungsarbeiten auf die unbebauten Grundstücke verlegt werden dürfen. Anschließend wird darauf hingewiesen, dass im Planungsbereich vor Beginn der Bauarbeiten keine Leitungsverlegungen notwendig sind.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren aufgrund der aufgeführten Interessen wird gewünscht.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Netze Mittelbaden wird im Zuge der weiteren Erschließungsplanung beteiligt.</p> <p>Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Ausgestaltung der technischen Infrastruktur ist Bestandteil der nachfolgenden Erschließungsplanung.</p> <p>Die weitere Beteiligung erfolgt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Zurückweisung</p>

1. Teilbebauungsplan ORTSMITTE, Stadtteil Kuhbach

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (Offenlage vom 08.10.2018 bis einschließlich 09.11.2018)

OZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
8	<b>Regierungspräsidium Freiburg</b>  <b>- Abteilung Straßenwesen und Verkehr - 08.11.2018</b>	Im Untersuchungsraum befindet sich die Bundesstraße B 415, unsere Belange sind durch den Vorgang daher berührt. Bei der vorgesehenen Änderung handelt es sich um eine Erweiterung bzw. Ergänzung der vorhandenen Bebauung, welche über die Straße „Am Kirchberg“ an die B 415 angebunden ist. Anhand der Verkehrsmengen auf der Bundesstraße sowie der prognostizierten Frequentierung der Zufahrt zum Plangebiet ist nachzuweisen, dass die Leistungsfähigkeit der Ortsdurchfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sollte es in diesem Bereich zu negativen Auswirkungen im fließenden Verkehr kommen, so sind vom Vorhabensträger entsprechende Maßnahmen zur Einmündungsgestaltung vorzunehmen.	Die Ausführungen werden beachtet. Der Bebauungsplan schafft die Voraussetzung für eine kleinmaßstäbliche innerörtliche Nachverdichtung, die im Zuge der Fortführungen der Planungen durch die Herausnahme von Flächen nochmals deutlich verringert wurde. Nunmehr geplant sind drei Einfamilienhäuser und ein Doppelhaus. Zusätzlich wird der bereits vorhandene Stellplatzbedarf für das Rathaus um öffentliche Stellplätze ergänzt, die der Entlastung des beengten Straßenraums dienen. In Anbetracht der geringen zu erwartenden Mehrbelastung des öffentlichen Straßenraums kann davon ausgegangen werden, dass sich hieraus keine spürbaren negativen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Ortsdurchfahrt ergeben.	Kenntnisnahme/ Berücksichtigung
9	<b>Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (IHK)</b> <b>08.11.2018</b>	Mit dem Bebauungsplan soll dazu beigetragen werden, eine Neugestaltung der Ortsmitte Kuhbach im Bereich des ehemaligen Rathauses zu ermöglichen. Das hierzu genannte übergeordnete Ziel, mit der Neugestaltung die Identität und Attraktivität von Kuhbach zu erhöhen und die innerörtliche Entwicklung zu stärken" ist selbstverständlich zu begrüßen.  Leider geht das vorgesehene städtebauliche Gesamtkonzept aus den aktuellen Planunterlagen nicht hervor, so dass eine Beurteilung des Vorhabens in Gesamtschau nur schwer möglich ist. Es wird angeregt, das zugrunde liegende Gesamtkonzept in der Begründung noch darzulegen und auch zeichnerisch darzustellen, bspw. einen entsprechenden Konzeptplan hinzuzufügen, aus dem hervorgeht, welcher Bereich insgesamt entwickelt werden soll und wo sich	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Hinweis: Das Rathausgebäude erfüllt als Sitz der Ortsverwaltung nach wie vor sämtliche entsprechenden Funktionen.  Den Ausführungen wird dahingehend gefolgt, dass in der Begründung Ausführungen zum städtebaulichen Gesamtkonzept ergänzt werden, aus dem insbesondere auch die Funktionszuordnung ersichtlich wird. Im Ergebnis der städtebaulichen Voruntersuchungen und eines Bürgerbeteiligungsprozesses wurde eine „Zonierung“ des gesamten Planungsgebietes festgelegt. Im Hinblick auf die Lärm-	Kenntnisnahme  Kenntnisnahme/ Berücksichtigung

1. Teilbebauungsplan ORTSMITTE, Stadtteil Kuhbach

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (Offenlage vom 08.10.2018 bis einschließlich 09.11.2018)

OZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
		<p>die angesprochenen vier Bausteine (welche sind dies im Einzelnen?) befinden werden. Dem ersten Eindruck nach ist zumindest das (hier vorgelegte Teil-)Konzept "nach innen" gerichtet. Ist dies der starken Verkehrsbelastung auf der angrenzenden Bundesstraße geschuldet? Von unserer Seite aus wären Konzeptbausteine besonders empfehlenswert, die die Ortsmitte auch tatsächlich beleben würden, d.h. auch bereits von außen sichtbar einladen würden, den Bereich der Ortsmitte überhaupt aufzusuchen und sich dort aufzuhalten und zu verweilen, ggf. dann mit anderen Bürgern. Sind im Gesamtkonzept solche Komponenten enthalten? Der vorliegende erste Teilbebauungsplan enthält u.E. nur ansatzweise solche Komponenten, "normale" Wohnbebauung soll wohl den größten Teil des Plangebietes einnehmen. Der vorgesehene öffentliche Platz erscheint sehr klein. Welchen Zweck soll dieser erfüllen? Wird man später den Platz auch von Süden her erreichen und ist er von hier aus einsehbar? Was wird die Attraktivität der neugestalteten Ortsmitte für die Öffentlichkeit ausmachen?</p> <p>Hinsichtlich der planungsrechtlichen Festsetzungen zur Art der Nutzung wird festgestellt, dass Schank- und Speisewirtschaften ausgeschlossen werden. Begründet wird dies nicht. Es wird angeregt zu prüfen, ob diese nicht zumindest ausnahmsweise (oder auf einen räumlichen Teilbereich beschränkt) zulässig sein sollten, um das Innere des Plangebietes beleben zu können (bspw. kleines Café neben dem Platz).</p>	<p>belastung aus der Ortsdurchfahrt und den langfristig geplanten Ausbau des Rathauses zu einem Ortsmittelpunkt mit einem kleinen Veranstaltungssaal und einem Außenbereich wurde festgelegt, die Wohnnutzung in den rückwärtigen, ruhigen Bereich des Planungsgebietes zu legen. Dem vorderen Bereich, außerhalb des Planbereiches, sollen bedarfsorientiert weitere Nutzungen zugeordnet werden. Dies könnte dann auch die angesprochen Speisewirtschaft sein, die im ersten Teilbebauungsplan wegen der zu erwartenden Konflikte mit der Wohnbebauung nicht gewünscht ist.</p> <p>Allgemeiner Hinweis: Es wird gebeten, die Stellungnahmen inhaltlich auf die jeweilige fachliche Zuständigkeit zu konzentrieren.</p>	

OZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
10	Landratsamt Ortenaukreis - Amt für Umweltschutz - 08.11.2018	Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen zum Vorhaben keine Bedenken, jedoch müssen artenrechtliche Belange bei möglichen Gehölzrodungen (nur in der Zeit von Oktober bis Februar) berücksichtigt werden, um ein Eintreten von Verbotstatbeständen bzgl. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die textlichen Festsetzungen übernommen.	Kenntnisnahme
11	Landratsamt Ortenaukreis - Eigenbetrieb Abfallwirtschaft - 08.11.2018	<p><u>Erschließung / Stichstraße mit Wendehammer</u> Wie den Planunterlagen zu entnehmen ist, erfolgt die Erschließung über eine von der Straße „Am Kirchengberg“ abzweigende Planstraße (Stichstraße, Breite 6,0 m) mit Wendehammer. Ob dieser Wendehammer für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge (ASF) ausreichend groß dimensioniert ist, lässt sich aus den vorliegenden Planunterlagen nicht eindeutig erkennen. (Wendeanlage ohne Bemaßung; keine Darstellung der Wendeanlage mit Freihalteboxen). Wir empfehlen dies zu überprüfen und mit dem Abfuhrunternehmen (Fa. MERB, Achern) abzustimmen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Stichstraße ohne ausreichend dimensionierte Wendeanlage nicht von ASF befahren wird (auch nicht in Rückwärtsfahrt). Damit die Stichstraße von ASF befahren werden kann, sind bei der Gestaltung und Bemessung der Wendeanlage die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)“ zugrunde zu legen. Als Bemessungsfahrzeug ist ein 3-achsiges Abfallsammelfahrzeug (bis 10,30 m Länge) anzusetzen.</p> <p>Insbesondere ist zu prüfen, ob die erforderliche Freihaltezone in die Größe der Wendefläche einbezogen wurde. Die Einhaltung der Freihaltezone um die Wendeanlage ist zwingend sicherzustellen, da dies eine Grundvoraussetzung für das Wenden darstellt (Fahrzeugüberhänge im Front- und Heckbereich). Ist dies</p>	Die Ausführungen werden dahingehend beachtet, dass zwischenzeitlich eine Vorplanung mit möglichen Erschließungsvarianten der Planstraße erstellt wurde. Das Plangebiet umfasst nach der Herausnahme einer größeren Teilfläche lediglich 3 Einfamilienhäuser und ein Doppelhaus. Im Hinblick auf die Anforderungen nach einer flächensparenden und kostengünstigen Erschließung der Bauflächen wurde die Innenerschließung auf ein Minimum reduziert und auf eine Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge verzichtet. Hintergrund ist vor allem der erhebliche Platzbedarf einer Wendeanlage, die letztlich eine adäquate Bebauung verhindert hätte. Die Müllabholung ist nunmehr im Bereich der Zufahrt vorgesehen, eine Zufahrt mit Müllfahrzeugen ist nicht mehr notwendig. Die zentrale Abstellfläche für Müll ist auf der öffentlichen Fläche vorgesehen. Eine entsprechende Fläche wird festgesetzt.	Kenntnisnahme



OZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
		nicht der Fall, kann die Stichstraße nicht von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden. Ergänzender Hinweis: Das vom Wendehammer nach Süden abzuzweigende Straßenstück (Breite 4,50 m) wird von ASF nicht befahren (auch nicht in Rückwärtsfahrt).		
		<u>Freihalten der Wendefläche</u> Für das Wenden der ASF muss die Wendeanlage am Abfuhrtag frei von eventuell parkenden Fahrzeugen sein. Ist dies nicht der Fall, kann vom beauftragten Abfuhrbetrieb die Entsorgungsleistung nicht eingefordert werden. Wir empfehlen hierzu an der Wendeanlage ein Halteverbot einzurichten.	Siehe obige Ausführungen - eine Befahrbarkeit mit einem Müllfahrzeug ist nicht mehr vorgesehen. Hinweis: Ein Halteverbot kann nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden, sondern ist straßenverkehrsrechtlich durchzusetzen.	Zurückweisung Kenntnisnahme
		<u>Abbiegeradien / Schleppkurven</u> Bei der verkehrstechnischen Erschließung des Plangebiets müssen die Abbiegeradien und Schleppkurven der Erschließungsstraßen für 3-achsige ASF (bis 10,30 m Länge) dimensioniert sein. Dies betrifft insbesondere die die Zu- und Abfahrt von der Straße „Am Kirchberg“ in die neue Planstraße. Die Abbiegeradien und Schleppkurven und deren Sicherheitsabstände von jeweils 0,50 m zum Schutz für Fußgänger und Radfahrer beim Abbiegevorgang und Kurvenfahrt der Sammelfahrzeuge sollen hier geprüft werden, damit eine haushaltsnahe Abfallentsorgung gewährleistet werden kann. Ist dies nicht der Fall, können die ASF nicht in das Plangebiet einfahren.	Siehe obige Ausführungen - eine Befahrbarkeit mit einem Müllfahrzeug ist nicht mehr vorgesehen.	Zurückweisung
		<u>Anpflanzung von Bäumen an Erschließungsstraßen</u> Damit 3-achsige ASF die Erschließungsstraße dauerhaft hindernisfrei befahren können, muss sichergestellt sein, dass in das Fahrprofil keine Gegenstände wie z.B. starke Baumäste etc. hineinragen. Da die	Siehe obige Ausführungen – eine Befahrbarkeit mit einem Müllfahrzeug ist nicht mehr vorgesehen.	Zurückweisung

1. Teilbebauungsplan ORTSMITTE, Stadtteil Kuhbach

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (Offenlage vom 08.10.2018 bis einschließlich 09.11.2018)

OZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
		Anpflanzung von Bäumen geplant ist, möchten wir frühzeitig auf die Freihaltung des notwendigen Durchfahrtsprofils (Breite, Höhe und Ausschwenkbereich in Kurven) hinweisen. Bei der Auswahl (Anzahl, Größe, Wuchsform) und Anordnung der Bäume sollte dies entsprechend berücksichtigt werden.		
		<u>Bereitstellung der Abfallbehälter / Gelbe Säcke</u> Die Bereitstellung der Abfälle, die im Rahmen der kommunalen Abfallabfuhr entsorgt werden, muss an einer für 3-achsige Sammelfahrzeuge (bis 10,30 m Länge) erreichbaren Stelle am Rand öffentlicher Erschließungsanlagen erfolgen.	Erfolgt so durch Ausweisung einer Fläche im Zufahrtsbereich der Planstraße.	Kenntnisnahme
		<u>Abfallwirtschaftssatzung</u> Die speziellen Regelungen der Abfallentsorgung im Ortenaukreis enthält die Abfallwirtschaftssatzung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis in der jeweils geltenden Fassung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Die Verwaltung bittet, die Stellungnahmen zu den während der Offenlage vorgebrachten Anregungen zu beschließen.

Sabine Fink  
Stadtbaudirektorin